

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 25.07.2024

TOP 3	Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt“; Satzungsbeschluss
--------------	---

Beschluss:

Aufgrund von § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan „Westlich des Lebenhaner Weges / 2. Erschließungsabschnitt“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 8876/17, 8908/1, 8909/1, 9011, 9012, 9013, 9014, 9015, 9015/1, 9016, 9016/1, 9017, 9017/1, 9018, 9018/1, 9019, 9019/1, 9020, 9020/1, 9021, 9021/1, 9022, 9022/1, 9023, 9023/1, 9024, 9024/1, 9025, 9025/1, 9026, 9026/1, 9027, 9027/1, 9028, 9028/1, 9029, 9029/1, 9030, 9030/1, 9031, 9031/1, 9032, 9032/1, 9033, 9033/1, 9053, 9054, 9055, 9056, 9057, 9058, 9059, 9060, 9061, 9062, 9063, 9064, 9065, 9066, 9067, 9068, 9069, 9078/2, 9079/2, 9080/2, 9081, 9082, 9083, 9084, 9085, 9086, 9087, 9088 und 9089 (jeweils ganz) sowie den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 8810, 8811, 8812, 8813, 8814, 8815, 8816, 8817, 8818 und 8819, 8820, 8876, 9051, 9052, 9091 und 9131 (jeweils teilweise), alle Gemarkung Brendlorenzen und die Begründung, beide in der Fassung vom 05.06.2024, sind beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Neustadt a. d. Saale, den

Michael Werner
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 4 Baugebiet „Westlich des Lebenhaner Weges. 2. Erschließungsabschnitt“; Festlegung zum Bau der Erschließung in Abschnitten

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt die Erschließung des Baugebietes „Westlich des Lebenhaner Weges. 2. EA“ in Abschnitten.

Als 1. Abschnitt werden die im Bebauungsplan ersichtlichen Parzellen 1-16 sowie die Parzelle für die Kindertagesstätte erschlossen.

Die Verwaltung wird mit der Fortführung der Erschließungsplanung bis zur Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) für das gesamte Baugebiet beauftragt. Im Weiteren werden die Ausschreibungsunterlagen für die Erschließung des genannten 1. Abschnittes erstellt. Mit den Arbeiten soll im Frühjahr 2025 begonnen werden

Die notwendigen HH-Mittel werden für das HH-Jahr 2025 und folgende angemeldet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 5 Kommunale Wärmeplanung; Ermächtigung des ersten Bürgermeisters zur Auftragsvergabe und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ermächtigt den ersten Bürgermeister zur Auftragserteilung für die kommunale Wärmeplanung an den wirtschaftlichsten Bieter bis zu einer Summe von 160.000,00 €. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen und die eingereichten Angebote zu bewerten.

Überplanmäßige Ausgaben:

Für die Wärmeplanung stehen im Haushaltsplan 2024 auf der HHSt. 6100.6556, 105.415,00 € zur Verfügung.

Sollten durch für die Wärmeplanung noch im Jahr 2024 überplanmäßige Ausgaben entstehen, könnten diese durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (HHSt. 9000.0030) gedeckt werden.

Sollten hierfür Haushaltsmittel erst im Jahr 2025 erforderlich werden, verpflichtet sich der Stadtrat die erforderlichen Haushaltsmittel bei der Haushaltsplanung 2025 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 6 Abstufung der Kreisstraße NES 8 zwischen der Einmündung Kreisstraßen NES 8 / NES 55 (Hauptstraße/Leutershauser Straße) und der Kreuzung Staatsstraßen St 2445 / St 2292 / Kreisstraße NES 8 (BayWa-Kreuzung); Abschluss der Umstufungsvereinbarung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt dem Abschluss der nachfolgenden Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Rhön-Grabfeld und der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu und ermächtigt den Vorsitzenden, die Umstufungsvereinbarung für die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu unterzeichnen.

Umstufungsvereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Rhön-Grabfeld**,
vertreten durch den Landrat Thomas Habermann

und

der **Stadt Bad Neustadt a. d. Saale**
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Werner

über

die **Abstufung der Kreisstraße NES 8** zwischen der Einmündung Kreisstraßen NES 8 / NES 55 (Hauptstraße/Leutershauser Straße) und der Kreuzung Staatsstraßen St 2445 /
/ St 2292 / Kreisstraße NES 8 zu einer Ortsstraße.

§ 1

Grund der Umstufung ist die Änderung der Verkehrsbedeutung der Kreisstraße NES 8 nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.

§ 2

Die Vertragsteile sind sich einig, dass die Kreisstraße NES 8 in der Teilstrecke von der Einmündung NES 8/NES 55 (Abschnitt 180, Station 0,000) bis zur Kreuzung St 2445/St 2292/NES 8 (Abschnitt 180, Station 1,889) zur Ortsstraße in der Straßenbaulast der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale abgestuft wird.

Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum des Landkreises Rhön-Grabfeld an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale über (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG).

Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 BayStrWG).

Der Landkreis Rhön-Grabfeld übergibt der Stadt Bad Neustadt die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 3

Die Abstufung erfolgt zum 01.01.2025.

§ 4

Den Vertragsteilen ist bekannt, dass die Straßenaufsichtsbehörde, das ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld, berechtigt ist, gegen die Abstufung binnen zwei Monaten seit Eingang der Anzeige der Abstufung Erinnerung zu erheben.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld wird die Abstufung durch Vorlage dieser Vereinbarung beim Landratsamt Rhön-Grabfeld (Straßenaufsichtsbehörde) anzeigen. Wird eine Erinnerung nicht erhoben, so wird die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die Abstufung mit Wirkung von dem in § 3 genannten Zeitpunkt verfügen.

§ 5

Die zu übernehmende Straße ist der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in allen Teilen bekannt.

Auf eine gemeinsame Begehung und förmliche Übergabe wird verzichtet.

§ 6

Um die Straße in einen genügenden Ausbauzustand zu versetzen, wären durch den bisherigen Straßenbaulastträger Sanierungsarbeiten vorzunehmen.

Es wird vereinbart, auf die Durchführung einer Sanierung zu verzichten. Der Landkreis Rhön-Grabfeld entrichtet stattdessen einen einmaligen Ablösebetrag in Höhe von 670.000,00 € auf das Konto IBAN: DE23 7935 3090 0000 0068 74 bei der Sparkasse Bad Neustadt a. d. Saale. Der Betrag wird zum Zeitpunkt der Abstufung fällig.

Bad Neustadt a. d. Saale, _____

Bad Neustadt a. d. Saale,

Landkreis Rhön-Grabfeld
Habermann, Landrat

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
Werner, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 3
Persönlich beteiligt: 0

**TOP 7 Anbindung „Alter Molkereiweg“ an die Staatsstraße 2445;
Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt
Schweinfurt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt dem Abschluss der nachfolgenden Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt und der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu und ermächtigt den Vorsitzenden, die Vereinbarung für die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu unterzeichnen.

**Staatsstraße 2445, Abschnitt 320, Station 0,432 bis 0,494 in Bad Neustadt a. d. S.
Bau einer neuen Anbindung „Alter Molkereiweg“ in Bad Neustadt**

Anlagen: 1 Lageplan M = 1 : 250

Vereinbarung

zwischen

dem **Freistaat Bayern**,
diesen vertreten durch das **Staatliche Bauamt Schweinfurt**,
im Folgenden Straßenbauverwaltung genannt

und

der **Stadt Bad Neustadt a. d. Saale**,
im Folgenden Stadt genannt
wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist der Bau einer neuen Anbindung incl. Ergänzung der bestehenden Lichtsignalanlage zur Erschließung des „Alten Molkereiweges“ in Bad Neustadt auf der Grundlage der Planung der Ingenieure im Zuge der bestehenden Staatsstraße 2445 bei Abschnitt 320, Station 0,432 bis 0,494.

Ebenso wird die Ablösung des dadurch bedingten Unterhaltungsmehraufwandes geregelt.

Der Umfang der Maßnahme ist aus dem beiliegenden Lageplan M = 1 : 250 ersichtlich.

2. Veranlassung und Kostentragung

Die Stadt erstellt im Zuge der Erschließung des „Alten Molkereiweges“ eine neue Anbindung an die bestehende Staatsstraße 2445. Zur verkehrsgerechten Ausgestaltung der Anbindung ist auch die Ergänzung der bestehenden Lichtsignalanlage im Zuge der St 2445 erforderlich.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 BayStrWG hat die Stadt als Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommenden Erschließungsstraßen die Kosten für den Umbau des Knotenpunktes im Zuge der St 2445 zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten, welche auf Grund einer richtliniengemäßen Ausgestaltung der St 2445 im Bereich des Knotenpunktes und der Ergänzung der Lichtsignalanlage anfallen sowie die Kosten für Grunderwerb, Vermessung, Vermarkung, grundbuchamtliche Vollzugskosten etc..

Da die Straßenbauverwaltung zeitgleich eine Sanierungsmaßnahme im Zuge der St 2445 durchführt, beteiligt sie sich hier mit den Kosten für den Deckenbau (Deck- und Binderschicht) im Zuge der St 2445. Die Grenzen der Beteiligung der Straßenbauverwaltung stellen auf beiden Seiten der durchgehende Fahrbahnrand (Blockmarkierung) der St 2445 dar.

3. Planung und Bauausführung

Die Planung für den Knotenpunkt erfolgt im Auftrag der Stadt durch die Planungsbüros Arz Ingenieure für den Straßenbau und IVT für Signal- und Verkehrstechnik. Die Maßnahme soll im Sommer/Herbst 2024 durchgeführt und ebenfalls von den Planungsbüros überwacht und abgerechnet werden.

Erforderlicher Grunderwerb erfolgt durch die Stadt. Die Vermessung wird durch die Stadt beantragt.

Die Straßenbauverwaltung ist befugt, die vertragsmäßigen Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei der Bauausführung, geltend zu machen, soweit dies zur Wahrung der Interessen als Straßenbaulastträger erforderlich ist.

Zu diesen Rechten zählen die Forderung von Nachweisen und Prüfungen (wie Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungsprüfungen, Lastplattendruckversuche, Untersuchungen von Mischgutzusammensetzungen etc.) und die Erteilung von Weisungen an die bauausführende Firma.

Die Straßenbauverwaltung übt nur eine Überwachungsfunktion aus; die Baudurchführung (einschließlich Bauaufsicht) obliegt auf jedem Fall der Stadt (bzw. dem beauftragten Ing.-Büro). Die Baudurchführung umfasst die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen, Oberbauleitung, örtliche Bauaufsicht und Abrechnung.

Die Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten erfolgt durch die Straßenbauverwaltung, auch im Namen der Stadt.

Die Ausschreibung und Vergabe der Signaltechnik erfolgt durch die Stadt.

Planung und Bauausführung müssen grundsätzlich im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die bauliche und zeitliche Abstimmung und Koordinierung aller Maßnahmen im Bereich der St 2445 erfolgt durch die Straßenbauverwaltung im Rahmen der Sanierungsmaßnahme im Zuge der St 2445.

Die Abnahme der Bauarbeiten erfolgt gemeinsam durch die Stadt, den Planungsbüros und der Straßenbauverwaltung.

Die Überwachung der Gewährleistung obliegt der Stadt. Gewährleistungsansprüche sind auch im Namen der Straßenbauverwaltung geltend zu machen. Bei der Gewährleistungsabnahme ist die Straßenbauverwaltung ebenfalls zu beteiligen.

Ausgenommen ist hier der Deckenbau im Zuge der St 2445. Die Zuständigkeit liegt hier vollumfänglich bei der Straßenbauverwaltung.

4. Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in Verbindung mit den Kreuzungsrichtlinien, sowie den sonstigen einschlägigen Vorschriften.

5. Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung, und der Stadt geteilt.

6. Verwaltungsgebühren

Die Straßenbauverwaltung erhält von der Stadt für die Übernahme der Ausschreibung, Vergabe, und Vertragsabwicklung sowie der sonstigen Verwaltungsaufgaben eine Vergütung in Höhe von **3,0 v. H.** der auf die Stadt entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer ohne Grunderwerb.

7. Unterhaltung

Die Unterhaltung des Knotenpunktes und der Verkehrseinrichtungen regelt sich nach Art. 32 und 33 BayStrWG. Demnach obliegt dem Straßenbaulastträger die Unterhaltung der durchgehenden Fahrbahn einschließlich Abbiegestreifen sowie der notwendigen Verkehrseinrichtungen entsprechend den gültigen Verordnungen und Richtlinien.

8. Ablösung des Unterhaltungsmehraufwandes

Gemäß Art. 33 BayStrWG hat die Stadt als Veranlasser der Maßnahme (Kreuzungsumbau für Erschließungsstraße) dem Freistaat Bayern als Baulastträger der Staatsstraße 2445 alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Maßnahme zusätzlich entstehen. Die Mehrkosten der Unterhaltung für den Knotenpunkt und die der knotenpunktsbedingten Verkehrseinrichtungen werden in der Form eines Kapitalisierungsbetrages ersetzt.

Der Kapitalisierungsbetrag E_n errechnet sich gemäß den aktuellen „ABBV Richtlinien“ in Verbindung mit der aktuellen „Ablöseberechnungsverordnung-ABBV“.

$$E_n = \frac{\left(1 + \frac{z}{100}\right)^{m-n}}{\left(1 + \frac{z}{100}\right)^{m-1}} * K_e + \frac{p}{z} * K_u$$

K_e = Baukosten für die Erstellung bzw. Erneuerung der Fahrbahndeckschicht, Fahrbahnverbreiterung, usw. einschließlich Markierungsarbeiten sowie die Beschilderung plus 10 % Verwaltungskosten. Der Ermittlung der Kosten K_e wird das tatsächliche Aufmass zugrunde gelegt.

K_u = Unterhaltungskosten

z = Zinssatz (4 %)

m = theoretische Nutzungsdauer

n = Zahl der Jahre bis zur nächsten Erneuerung (Restnutzungsdauer)

p = jährliche Unterhaltungskosten in Hundertteilen von K_u .

Die Mehrfläche (bzw. der Mehraufwand) für die Unterhaltung und Erneuerung des neuen Knotenpunktes im Vergleich zum Ursprünglichen ergibt sich aus dem Lageplan bzw. endgültig aus dem tatsächlichen Aufmaß.

Ebenso wird der Mehraufwand für die Signaltechnik nach tatsächlichem Aufmaß festgesetzt.

Die Höhe des endgültigen Ablösungsbetrages für den Unterhaltungsmehraufwand wird nach Abnahme bzw. Fertigstellung der Bauarbeiten vom Veranlasser ermittelt und von der Straßenbauverwaltung geprüft und festgestellt.

Spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt ist diese zur Zahlung fällig.

9. Haftungsfreistellung

Von allen begründeten Ansprüchen Dritter, die bedingt durch die Bauabwicklung im Bereich der Staatsstraße 2445 gegen die Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast geltend gemacht werden, stellt die Stadt die Straßenbauverwaltung und deren Bedienstete frei.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung mit Beschluss vom zugestimmt.

**Für die
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:**

**Für die
Straßenbauverwaltung:**

Bad Neustadt, den

Schweinfurt, den
Staatliches Bauamt

.....
Michael Werner, 1. Bürgermeister

.....
Rott, Baudirektor

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 8	Sanierung Saalestraße; Vorstellung und Beschlussfassung zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der im Sachvortrag vorgestellten Sanierungsmaßnahme des Fahrbahnbereichs der Saalestraße zu. Die geschätzten Kosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 120.000,00 € brutto. Die Verwaltung wird mit der VOB-gerechten Ausschreibung der Maßnahme beauftragt. Auf der HH-Stelle 6300.5100 stehen die benötigten Mittel in Höhe von 120.000 € zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9	Ausstellungskonzept zur Stadtgeschichte und zur Königspfalz Salz; Umgang mit den entwickelten Ergebnissen
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Frage ob, bzw. in welcher Form die Forschungsergebnisse zur jüngeren Stadtgeschichte und zur Königspfalz Salz der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, in Form eines Workshops im Rahmen der Zukunftswerkstatt zu bearbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10	Behandlung möglicher Überschüsse im Betrieb gewerblicher Art "Reisemobilstellplatz"
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass eventuelle Gewinne des städtischen Betriebes gewerblicher Art „Reisemobilstellplatz“ bis auf weiteres stets dessen Rücklage zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 11	Behandlung möglicher Überschüsse im Betrieb gewerblicher Art "Bildhäuser Hof"
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass eventuelle Gewinne des städtischen Betriebes gewerblicher Art „Bildhäuser Hof“ bis auf weiteres stets dessen Rücklage zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12	Fortführung des Forschungsprojektes „Pfalzgebiet Salz – Landschaftsentwicklung“ im Forschungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2029: Abschluss einer Vereinbarung
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Fortführung des Forschungsprojektes „Pfalzgebiet Salz Landschaftsentwicklung“ und stimmt vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinden Salz und Hohenroth der folgenden Vereinbarung zu:

Vereinbarung
zwischen der
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Werner
- Zuwendungsgeber -

und der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
vertreten durch den Kanzler, Dr. Thoralf Held
Fürstengraben I, 07743 Jena
für das Seminar für Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie
- Zuwendungsempfänger -

1. Der Zuwendungsgeber hat bereits mit Zuwendungsvereinbarung vom 14./18.11.2016, vom 31.07./09.08.2018 sowie mit jener vom 09.08/12.08.2021 das Forschungsprojekt „Pfalzgebiet Salz – Landschaftsentwicklung“, das im Seminar für Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie der Universität Jena durchgeführt wird, durch finanzielle Mittel unterstützt. Er möchte diese Förderung nunmehr weiterführen. Die FSU Jena beabsichtigt, vom 01.09.2024 bis 31.08.2029 im o.g. Forschungsprojekt folgende Tätigkeiten durchzuführen:

Koordination des an der FSU Jena angesiedelten Forschungsprojektes "Pfalzgebiet Salz", insbesondere durch

- Durchführung und Organisation von Grabungen im o.g. Projekt
- Visualisierung der Grabungsergebnisse (für Wissenschaft und Öffentlichkeit)
- redaktionelle Betreuung von Publikationen auf wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Basis

- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Ausstellungen
 - Organisation des Teilprojektes Landschaftsgeschichte im Forschungsprojekt
 - Organisation von Anträgen für das Forschungsprojekt bei EU (Leader etc) und DFG
2. Der Zuwendungsgeber wird die hierfür erforderlichen Personalmittel (TV-L E 13 für eine 50 % Stelle) zur Verfügung stellen. Die Fördersumme beläuft sich somit auf insgesamt 41.730,00 €.
 3. Der Förderbetrag wird nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das Konto der Friedrich-Schiller-Universität Jena überwiesen. Es erfolgt ein Mittelabruf seitens der FSU Jena.
 4. Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass der Förderbetrag ausschließlich für die Durchführung des o.g. Forschungsprojektes verwendet wird.
 5. Die Partner bestätigen, dass mit dem Abschluss dieser Vereinbarung keinerlei Einfluss auf Umsatzgeschäfte, insbesondere Beschaffungsvorgänge/Preisgestaltungen, der Universität genommen wird und auch keinerlei diesbezüglichen Erwartungen bestehen.
 6. Dem Zuwendungsgeber werden weder Nutzungs- noch Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen, die bei der Durchführung des unter Ziffer 1 genannten Projektes erzielt werden, eingeräumt. Der Zuwendungsgeber erhält einen Abschlussbericht zu den erzielten Forschungsergebnissen. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass die von der Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Untersuchungen im Pfalzgebiet Salz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.
 7. Soweit der Zuwendungsempfänger aufgrund rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Angaben aus dieser Vereinbarung, wie Name des Zuwendungsgebers, Höhe und Zweck der Zuwendung an Behörden zur Veröffentlichung weiterzugeben, erklärt der Zuwendungsgeber mit Unterzeichnung sein Einverständnis.
 8. Der Zuwendungsgeber hat keinen Einfluss auf den näheren Inhalt der Forschungsarbeiten. Für die Durchführung von Forschungsarbeiten ist der Zuwendungsempfänger allein verantwortlich. Er wird bei der Durchführung alle erforderlichen Vorschriften beachten und Genehmigungen einholen. Der Förderbeitrag wird unabhängig von Inhalt und der konkreten Ausgestaltung der Forschungsarbeiten geleistet.
 9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Lücken.
 10. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 13 Fortführung des Forschungsprojektes „Pfalzgebiet Salz – Landschaftsentwicklung“ im Forschungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2029: Abschluss einer Zweckvereinbarung mit den Gemeinden Salz und Hohenroth zur Kostenbeteiligung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des Forschungsprojektes „Pfalzgebiet Salz – Landschaftsentwicklung“ im Seminar für Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie der Universität Jena.

Zwischen

1. der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Michael Werner,
2. der Gemeinde Salz,
vertreten durch die ersten Bürgermeister Martin Schmitt und
3. der Gemeinde Hohenroth,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Georg Straub,

wird gemäß Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können Städte und Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Die Durchführung des Forschungsprojektes „Pfalzgebiet Salz – Landschaftsentwicklung“ stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Kultur- und Archivpflege dar. Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen führen gemeinsamen das Forschungsprojekt „Pfalzgebiet Salz – Landschaftsentwicklung“ im Seminar für Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie der Universität Jena durch. Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 Abs. 2 KommZG die folgende Zweckvereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die gemeinsame Durchführung des Forschungsgebietes „Pfalzgebiet Salz – Landschaftsentwicklung“ zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie im Forschungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2029.

§ 2

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Zur Erfüllung der Aufgabe schließt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena eine Vereinbarung zur Finanzierung der Forschungsstelle im unter § 1

genannten Forschungszeitraum ab. Mit dieser Vereinbarung werden folgende Tätigkeiten von der Forschungsstelle durchgeführt:

- Durchführung und Organisation von Grabungen im o. g. Projekt
- Visualisierung der Grabungsergebnisse (für Wissenschaft und Öffentlichkeit)
- Redaktionelle Betreuung von Publikationen auf wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Basis
- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Ausstellungen
- Organisation des Teilprojektes Landschaftsgeschichte im Forschungsgebiet
- Organisation von Anträgen für das Forschungsprojekt bei EU und DFG

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Die durch die Aufgabenerfüllung bei der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale anfallenden Kosten (§ 2) werden von den Beteiligten gemeinsam getragen:
 1. Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale trägt 65 % der Kosten.
 2. Die Gemeinde Salz trägt 25 % der Kosten.
 3. Die Gemeinde Hohenroth trägt 10 % der Kosten.
- (2) Die Stadt legt die Kosten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres auf die Beteiligten um und erstellt jährlich bis spätestens 31.03. eine Abrechnung, mit welcher die Kosten des Vorjahres abgerechnet werden. Die Abrechnung enthält eine Kostenübersicht und ist an alle übrigen Beteiligten zuzusenden. Diese entrichten den Betrag innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Zugang der Abrechnung an die Stadt.

§ 4

Schlichtung, Klageerhebung

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten das Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Schlichtung einzuschalten. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (§ 40 VwGO).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.09.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.08.2029.
- (2) Das Recht, diese Vereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Auflage aus der Genehmigung der Haushaltssatzung im Hinblick auf freiwillige Leistungen. Die Erklärung der Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Kommune unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Kommunen die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (3) Kündigt eine Kommune diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unten den verbleibenden Kommunen fortgesetzt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 14 Benennung des Parkplatzes an der Schulstraße in "Sepp-Schmitt-Platz"
--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in Anerkennung der Verdienste von Herrn Josef Schmitt für den Handballsport in Bad Neustadt a. d. Saale den Parkplatz an der Schulstraße (ggü. Bürgermeister-Goebels-Halle) in Sepp-Schmitt-Platz zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 15 Ausbau der Breitbandversorgung nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 - Aufhebung der Zweckvereinbarung für das Clustergebiet 8 "Strahlungen, Bad Neustadt a. d. Saale und Saal a. d. Saale"
--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgenden

Aufhebungsvertrag

zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Abwicklung der Infrastruktur-Fördermaßnahme nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 auf die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Zwischen

1. der **Stadt Bad Neustadt a. d. Saale als Leitkommune**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Michael Werner

und
2. dem **Markt Saal a. d. Saale**,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Cornelia Dahinten

und
3. der **Gemeinde Strahlungen**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Johannes Hümpfner

- gemeinsam auch als „*Kommunen*“ bezeichnet -

wird gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgender

AUFHEBUNGSVERTRAG

zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Abwicklung der Infrastruktur-Fördermaßnahme nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 auf die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

geschlossen:

Präambel

Der für das Clustergebiet „Bad Neustadt a. d. Saale, Strahlungen und Saal a. d. Saale“ von Seiten der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gestellte Förderantrag wurde im Rahmen des 1. Förderaufrufes nach der Gigabit RL 2.0 aufgrund der zu geringen Punktzahl nicht berücksichtigt. Für den 2. Förderaufruf sollen die Cluster-Gebiete neu zugeschnitten werden. Die Zweckvereinbarung vom 10.10.2023 wird deshalb aufgehoben.

§ 1

Aufhebung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Abwicklung der Infrastruktur-Fördermaßnahme nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 auf die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 10.10.2023 wird aufgehoben.

§ 2

Wirksamkeit des Aufhebungsvertrages

Der Aufhebungsvertrag tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Abwicklung der Infrastruktur-Fördermaßnahme nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 und der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 auf die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 10.10.2023 als aufgehoben.

§ 3

Auseinandersetzung

Die beteiligten Kommunen sind sich einig darüber, dass eine Auseinandersetzung entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Art. 14 Abs. 4 KommZG vorliegend nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0